

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1874.

№ 12.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung derjenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 zu beobachten sind; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. . . . . Seite 101.  
2. **König-Befehle:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen. . . . . 104.  
3. **Soll- und Steuer-Befehle:** Kompetenzen von Steuerämtern. . . . . 104.  
4. **Militär-Befehle:** Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt

sind. . . . . 106.  
5. **Marine und Schifffahrt:** Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1873 von den Schiffvermessungs-Revision- und Schiffvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffvermessungs-Ordnung vom 6. Juli 1872 ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe; Quarantaine-Befehle. . . . . 106.  
6. **Post-Befehle:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn zwischen Jägerndorf und Leobschütz; Postkarten im Verkehr mit Rumänien; Angabe der Postbezirke auf den nach Berlin gerichteten Briefen; Unzulässigkeit der Beförderung von Flüssigkeiten als Waarenproben mit der Briefpost. . . . . 109.  
7. **Kanzlei-Befehle:** Ernennungen etc. . . . . 110.  
8. **Personal-Veränderungen etc.:** Ernennung etc. . . . . 110.

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Diejenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) zu beachten sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

### V o r s c h r i f t e n ,

welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, <sup>Zeugenernennung</sup> Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder <sup>etc.</sup> Zeuge seine Aussage am Schluß derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszusetzen: